

## **SARS-CoV-2-Hygieneplan**

zur Umsetzung der Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen gemäß Verordnung über den Umgang mit dem SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-UmgV) im Sozialgericht Potsdam

Stand: 10. Januar 2022

**Die hier festgehaltenen und erläuterten Regelungen sind von allen gerichtsfremden Personen beim Betreten des Sozialgerichtes Potsdam einzuhalten.**

Zuwiderhandlungen gegen die Hygiene- und Infektionsschutzmaßnahmen werden als Verstoß gegen die Hausordnung angesehen und der Einlass der Personen wird durch den Justizwachtmeisterdienst verwehrt bzw. die Person wird des Gerichtes verwiesen.

Es gelten folgende Regelungen:

1. Das Betreten des Gerichtsgebäudes ist nur geimpften, genesenen oder getesteten Personen mit einem entsprechendem Nachweis nach § 2 Nummer 3, Nummer 5 oder Nummer 7 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmeverordnung vom 8. Mai 2021 erlaubt. Der Test darf nicht älter als 24 Stunden sein, ein PCR-Test nicht älter als 48 Stunden und muss bis zum Verlassen des Gerichtes noch seine Gültigkeit besitzen. Ein entsprechender Nachweis ist bei Einlass in das Gericht vorzulegen. Dieses Erfordernis gilt nicht für Rechtsschutzsuchende, die die Rechtsantragsstelle aufsuchen möchten, für Verfahrensbeteiligte, die ihr Recht auf Akteneinsicht ausüben, und für Personen, die an einer öffentlichen Gerichtsverhandlung teilnehmen möchten.
2. Bei Krankheitsanzeichen, die als Symptome einer Corona-Erkrankung gelten (z.B. Fieber, Husten, Atemprobleme, Verlust Geschmacks-/Geruchssinn, Halsschmerzen, Gliederschmerzen), dürfen Sie das Gebäude nicht betreten, sofern es sich nicht um bekannte Symptome einer diagnostizierten, nicht

ansteckenden Erkrankung (z.B. Heuschnupfen) handelt. Es erfolgt eine Einlasskontrolle durch den Justizwachtmeisterdienst.

3. Im gesamten Gerichtsgebäude besteht für alle, die kein ärztliches Attest über die Befreiung nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 der Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 93]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 106]) verfügen, die **Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske**<sup>1</sup> nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 2. SARS-CoV-2-EindV. Atteste nach § 4 Abs. 4 Nr. 3 2. SARS-CoV-2-EindV sind auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verhandlungen obliegt es weiterhin dem/der Vorsitzenden zu entscheiden, ob im Sitzungssaal eine medizinische Maske von den Anwesenden zu tragen ist.
4. Bei Betreten des Gebäudes sind **die Hände zu desinfizieren**. Desinfektionsmittel steht im Eingangsbereich an Standdesinfektionsständen zur Verfügung.
5. Im Gebäude ist der Kontakte auf ein Mindestmaß zu anderen Personen zu beschränken. Halten Sie bitte grundsätzlich einen **Abstand von mindestens 1,5 Metern** zu anderen Personen ein.
6. Der Eintritt in den Gerichtssaal soll erst nach Aufrufen im Wartebereich erfolgen.
7. In den Sitzungssälen stehen zur Desinfektion der Tische und der Stühle Desinfektionstücher bereit, mit denen jeder Sitzungsteilnehmer die von ihm zu benutzenden Möbel reinigen kann.

---

<sup>1</sup> Als eine FFP2-Maske gelten auch Masken mit den Typbezeichnungen N95, P2, DS2 oder eine Corona-Pandemie-Atemschutzmaske (CPA), insbesondere KN95, sofern der Abgabereinheit eine Bestätigung einer Marktüberwachungsbehörde nach § 9 Absatz 3 der Medizinischer Bedarf Versorgungssicherstellungsverordnung vom 25. Mai 2020 (BAnz AT 26.05.2020 V1), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146, 3171) geändert worden ist, beiliegt. Eine FFP2-Maske ist **nur ohne Ausatemventil** zulässig.

8. Die Sitzungssäle sind mit auf den Richtertischen, auf den Tischen für die Beteiligten sowie auf dem Tisch für eine Zeugenvernehmung vorgesehenen Abtrennungen aus Glas bzw. Plexiglas ausgestattet. Der Mindestabstand von 1,5 m zwischen dem Gericht und den Beteiligten kann eingehalten werden. Es wird für ausreichend Belüftung gesorgt. Eine CO2-Ampel ist in allen Sitzungssälen vorhanden.
9. Kommen Sie bitte zum Termin rechtzeitig und verlassen Sie nach dem Ende der Sitzung das Gerichtsgebäude unverzüglich.
10. Es wird daraufhin gewiesen, dass aufgrund des häufigen Lüftens der Sitzungssäle die Räume nicht angenehm temperiert sein werden, so dass empfohlen wird, entsprechend warme Kleidung zu tragen.

Des Weiteren wird ausdrücklich auf die Zweite Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 23. November 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 93]), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Dezember 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 106]) und die in § 26 2. SARS-CoV-2-EindV geregelten Bußgeldtatbestände nebst dem als Anlage zu § 26 Abs. 3 2. SARS-CoV-2-EindV enthaltenen Bußgeldkatalog für Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetzes im Zusammenhang mit der 2. SARS-CoV-2-EindV hingewiesen.